

99102021241000

Umsatzsteuer - Jahreserklärung oder Voranmeldung abgeben

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/541-99102021241000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102021241000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuer - Jahreserklärung oder Voranmeldung abgeben
Leistungsbezeichnung II	Umsatzsteuer - Jahreserklärung oder Voranmeldung abgeben
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
Teaser	Die Umsatzsteuer wird auch Mehrwertsteuer genannt.
Volltext	Die Umsatzsteuer wird auch Mehrwertsteuer genannt. Ihr unterliegen unter anderem • die Lieferungen (zum Beispiel Verkäufe von Waren) und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen wie zum Beispiel Reparaturen, Beratungsleistungen und so weiter), die im Inland gegen Entgelt im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt werden, • die Einfuhr von Gegenständen aus dem Nicht-EU-Drittland (die entstehende Einfuhrumsatzsteuer erhebt der Zoll) und • der Bezug von Waren aus den Ländern der Europäischen Union (sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb). Bemessungsgrundlage und Steuersatz Bemessungsgrundlage ist normalerweise der Nettopreis, auf den die Umsatzsteuer ausgeschlagen wird. Sofern ein Bruttopreis (das heißt die Umsatzsteuer ist hierin bereits enthalten) vereinbart wurde, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden. In Deutschland gibt es folgende Steuersätze: • Den allgemeinen Steuersatz von 19 %, dem die meisten Umsätze unterliegen, • den ermäßigten Steuersatz von 7 %. Dieser gilt insbesondere auf Umsätze für den menschlichen Grundbedarf (zum Beispiel die meisten Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, kulturelle Veranstaltungen, Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr) sowie

Modul	Sachverhalt
	• den Steuersatz von 0 % für bestimmte Umsätze im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (sogenannter Nullsteuersatz). Dieser wurde ab dem 01.01.2023 eingeführt.
Erforderliche Unterlagen	-
Voraussetzungen	Unternehmereigenschaft Der deutschen Umsatzsteuer unterliegen dem Grunde nach alle Leistungen, die im Inland gegen Entgelt im Rahmen eines Unternehmens ausgeführt werden. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes sind Sie Unternehmerin bzw. Unternehmer, wenn Sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben. In diesem Fall müssen Sie auf ihre Leistungen grundsätzlich Umsatzsteuer erheben. Ausnahmen bestehen aber zum Beispiel für Unternehmen mit nur geringen Umsätzen (sogenannte Kleinunternehmerregelung, § 19 UStG) oder falls für den jeweils ausgeführten Umsatz eine Steuerbefreiung gilt. Gewerblich oder beruflich ist jede Tätigkeit, die auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist. Die Fähigkeit, Unternehmer oder Unternehmerin zu sein, besitzen demnach alle • natürlichen Personen (Einzelpersonen, die ein Unternehmen im Sinne des UStG betreiben, zum Beispiel Einzelhändler, Handwerker, Vermieter), • juristische Personen (zum Beispiel AG, GmbH, Genossenschaften, eingetragene Vereine, Stiftungen) und • Personenvereinigungen (zum Beispiel GbR, OHG, KG). Kleinunternehmerregelung Die sogenannte Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) ist eine gesetzlich vorgesehene Vereinfachungsregelung für Unternehmen mit nur geringen Umsätzen. Dabei werden die ausgeführten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Ihr Gesamtumsatz darf im vorangegangenen Kalenderjahr

Modul

Sachverhalt

EUR 25.000 nicht überschritten haben und im laufenden Jahr EUR 100.000 nicht überschreiten. Wenn Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres neu aufgenommen haben, ist allein auf den tatsächlichen Umsatz des laufenden Jahres abzustellen. Für das Jahr der Gründung ist die Umsatzgrenze von EUR 25.000 maßgebend.

Überschreiten Ihre Umsätze die Grenzen von EUR 100.000 (beziehungsweise EUR 25.000 im Jahr der Gründung) ist die Kleinunternehmerregelung mit sofortiger Wirkung beendet. Ab dem Umsatz, mit dem Sie die Grenze überschreiten, unterliegen Ihre Umsätze der Regelbesteuerung.

Wegen der Nichterhebung der Umsatzsteuer können Sie im Gegenzug allerdings auch keinen Vorsteuerabzug für bezogene Leistungen in Anspruch nehmen.

Hinweis: Falls Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, dürfen Sie in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Sie müssen für jedes Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Darin berechnen Sie die Umsatzsteuer selbst.

Falls Ihre Berechnung zu einer Nachzahlung führt, müssen Sie diese innerhalb eines Monats nach Abgabe der Jahreserklärung unaufgefordert an das Finanzamt bezahlen. Ein Erstattungsbetrag wird mit offenen Steuerbeträgen verrechnet oder Ihnen auf das Konto überwiesen, das Sie dem Finanzamt mitgeteilt haben. Einen Umsatzsteuerbescheid erhalten Sie nur, wenn das Finanzamt von der von Ihnen berechneten Umsatzsteuer abweicht.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Modul

Sachverhalt

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie grundsätzlich monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln. Der Abgabezeitraum im laufenden Jahr bestimmt sich dabei regelmäßig nach der Höhe der Vorjahressteuer. Es gelten dabei unter Anderem folgende Regelungen:

- Hat die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 9.000 betragen, müssen im laufenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden.
- Hat die Vorjahressteuer nicht mehr als EUR 2.000 betragen, kann Sie das Finanzamt von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien. In diesem Fall ist nur eine Jahreserklärung abzugeben.
- Wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu Ihren Gunsten von mehr als EUR 9.000 ergeben hat, können Sie an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.
- Bei Neugründung eines Unternehmens richtet sich der Voranmeldungszeitraum nach der voraussichtlichen Steuer im Gründungsjahr. Hierbei gelten die vorgenannten Betragsgrenzen. Auf der Grundlage der zu erwartenden Steuer wird festgelegt, ob Sie monatlich oder vierteljährlich Voranmeldungen übermitteln müssen. Eine Befreiung von der Abgabe von Voranmeldungen ist bei neu gegründeten Unternehmen nicht möglich.
- Falls Sie die Kleinunternehmerregelung (19 UStG) anwenden, sind Sie in aller Regel von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung befreit.

Die Voranmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Vierteljahr, Monat) beim Finanzamt eingehen; gleichzeitig müssen Sie die selbst errechnete Steuer von sich aus bezahlen. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch das Finanzamt erfolgt nicht.

Dauerfristverlängerung

Das Finanzamt kann die Frist für die Abgabe der

Modul

Sachverhalt

Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern. Sofern Sie für die Abgabe der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Dauerfristverlängerung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diese zuvor beim Finanzamt beantragen. Die Fristverlängerung kann in Anspruch genommen werden, wenn das Finanzamt Ihren Antrag nicht ablehnt. Ein gesonderter Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt so lange, bis Sie diese nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder das Finanzamt diese widerruft. Bei monatlicher Abgabe ist die Gewährung dieser Dauerfristverlängerung davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung geleistet wird. Bei vierteljährlicher Abgabe müssen Sie keine Sondervorauszahlung entrichten. Im Fall der monatlichen Übermittlungspflicht müssen Sie die Sondervorauszahlung bis zum 10. des Monats anmelden und bezahlen, der auf den Monat folgt, für den die Fristverlängerung erstmalig gelten soll. Während ihrer Geltungsdauer ist die Sondervorauszahlung jeweils jährlich bis zum 10. Februar anzumelden und zu entrichten. Verpflichtung zur authentifizierten elektronischen Übermittlung

Sie müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung sowie die Umsatzsteuererklärung authentifiziert elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das dafür benötigte elektronische Zertifikat erhalten Sie unter www.elster.de.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Umsatzsteuererklärung: Abgabefristen für Umsatzsteuererklärungen, die durch nicht steuerlich beratene Unternehmen erstellt werden:
- Für das Kalenderjahr 2024, Abgabefrist bis 31.07.2025,
- für das Kalenderjahr 2025, Abgabefrist bis 31.07.2026,
- für das Kalenderjahr 2026, Abgabefrist bis 31.07.2027.
- Falls Sie eine Steuerberatung oder andere zur Beratung befugte Person mit der Erstellung der Umsatzsteuererklärung beauftragen:
- Für das Kalenderjahr 2024, Abgabefrist bis 30.04.2026,
- für das Kalenderjahr 2025, Abgabefrist bis 28.02.2027,

Modul

Sachverhalt

für das Kalenderjahr 2026, Abgabefrist bis 29.02.2028. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gelten abweichende Termine. • Umsatzsteuer-Voranmeldung: Spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat/ Vierteljahr). Im Fall einer Dauerfristverlängerung verschiebt sich diese Frist um einen Monat.

weiterführende Informationen

Hinweise

Auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg ist eine Informationsbroschüre für Existenzgründer zum Download bereitgestellt. Darin werden auch umsatzsteuerliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit ergeben, beantwortet. Informationen erhalten Sie auch bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelf

kein

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal